

# Trutz von Trotha

## Perspektiven der Strafvollzugsreform

ODER EIN KRITISCHER BERICHT ÜBER DIE  
ERRUNGENSCHAFTEN DES LANDES BALNIBARBI

### I.

Die Idee und das Programm der Resozialisierung sind in einer Krise. Auf der Seite der Wissenschaftler, Therapieproduzenten wie der praktisch in der Strafvollzugsreform Tätigen ist diese Krise eine Erscheinung der Kontinuität einer Tradition, die im Lande Balnibarbi begründet wurde, und die ich deshalb die »balnibarbiistische« nennen möchte. Dem beflissenen Leser, der gleich zum Atlas greift, muß ich allerdings sagen, daß das Land Balnibarbi als nationale Einheit aufgehört hat zu existieren. Wir besitzen zum Glück jedoch den hervorragenden Bericht eines, wie mir der Leser zugestehen wird, absolut zuverlässigen und unbestechlichen Beobachters, in dem aufs genaueste die Inhalte und Organisationsformen balnibarbiistischer Forschung und Praxis festgehalten sind, so daß wir uns nicht bei der historischen Rekonstruktion aufhalten müssen, sondern uns auf die modernen Formen des Balnibarbiismus und seine problematischen Konsequenzen konzentrieren können. Der Name des Beobachters ist Lemuel Gulliver. Sein Bericht wurde zuerst im Jahre 1726 anonym veröffentlicht und später als »Lemuel Gullivers Reisen in verschiedene ferne Länder der Welt« unter der Herausgeberschaft des bedeutenden Literaten Jonathan Swift weltberühmt.

Wie mancher Leser vielleicht weiß, war Lemuel Gulliver Chirurgus und ein leidenschaftlicher Seefahrer. Seine Leidenschaft für die See verstrickt ihn in abenteuerliche Reisen und verschlägt ihn an die fernsten Gestade. So auch auf jener Reise, die als seine dritte Reise bekannt ist und die Gulliver am 5. August 1706 antritt auf dem Kauffahrtsteischiff, das bezeichnenderweise den Namen »Gute Hoffnung« trägt. Wie auf allen seinen Reisen findet sich Gulliver allein auf hoher See wieder, dieses Mal als Folge eines Piratenstreiches. Wie immer hat er wieder Glück im Unglück und wird durch die fliegende Insel Laputa gerettet. Diese Insel gehört zum Land Balnibarbi. Über dieses Land will ich nach den Angaben von Gulliver kurz berichten, d. h. ich will erzählen von jener berühmten Akademie in der Hauptstadt Lagado, deren Art, Wissenschaft zu treiben, mir so modern erscheint, daß ich es für angebracht halte, diese vergangene Institution der Vergessenheit zu entreißen, in der vor mehr als 273 Jahren jene balnibarbiistische Tradition begründet wurde, die noch heute das Bild der angewandten Sozialwissenschaft bestimmt, zumindest soweit diese sich mit den Fragen der Strafvollzugsreform auseinandersetzt.

Wie wird nun in dieser Akademie Wissenschaft betrieben? Am besten lassen wir dazu den Berichterstatter Dr. Gulliver zu Wort kommen:

»Als ich in das anstoßende Zimmer trat, wollte ich den Fuß sofort wieder zurückziehen, weil mir ein abscheulicher Gestank entgegenschlug. Mein Begleiter stieß mich jedoch vorwärts und flüsterte mir flehentlich ins Ohr, ich möge mich höflich betragen, *da wir sonst böse Händel bekommen würden*; daher wagte ich es nicht einmal, mir die Nase zuzuhalten. Der Projektmacher in dieser Kammer war der älteste Professor der Akademie. Gesicht und Bart waren blaßgelb, die Hände und Kleider über und über mit Kot bespritzt. Als ich ihm vorgestellt wurde, umarmte er mich herzlich und drückte mich heftig an seine Brust, was ich ihm recht

gerne erlassen hätte. Seit seiner Aufnahme in der Akademie war er unablässig bemüht, den Menschenkot durch Ausscheidung der Gallenbestandteile, durch Verdunstung des Geruchs und durch Absonderung des Speichels wieder in die ursprüngliche Nahrung zu verwandeln. *Die Gesellschaft ließ ihm täglich ein Faß solchen Kotes von der Größe einer Biertonne zukommen.*

Ein Blindgeborener, den mehrere mit dem gleichen Gebrechen behaftete Schüler umgaben, war beschäftigt, Farben für Maler zu mischen, die er durch Gefühl und Geruch unterscheiden lehrte. Ich kam aber, um die Wahrheit zu sagen, zu einer Zeit, da sie mit ihrer Kunst noch keine besonders großen Fortschritte gemacht hatten. *Doch wird der Lehrer, obwohl er sich häufig irrt, von allen überaus geachtet und reich besoldet.*»

Dies sind nur zwei Beispiele aus jener Abteilung, in der die »Praktiker« der Akademie ihre Forschungen vorantreiben. Für uns ist von noch größerem Interesse, wie sich die Forschungen in der »politischen Projektorschule« gestalten, da es hier um jene Phaenomene geht, deren Erforschung und Beeinflussung unsere Aufmerksamkeit gilt, d. h. dem abweichenden Verhalten. Auch hierzu wieder zwei Beispiele:

Im ersten Fall geht es darum, Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen zu beseitigen. Einer der Wissenschaftler schlug folgendes vor:

»Man nimmt hundert Rädelsführer von jeder Partei, stellt sie nach der Ähnlichkeit der Köpfe paarweise auf und sägt alsdann bei je einem Paar den Schädel in der Weise durch, daß das Gehirn genau halbiert wird. Nun tauscht man bei beiden je eine Hälfte gegenseitig aus. Obwohl diese Operation eine besondere Geschicklichkeit und Genauigkeit zu erfordern scheint, *so versicherte uns doch der Professor, daß die Heilung bei einiger Aufmerksamkeit unfehlbar geraten müsse.* Da die zwei zuvor uneinigen Gehirnhälften ihren Streit innerhalb eines Schädels auszumachen hätten, so würden sie sich bald miteinander vertragen und jene Mäßigung sowie zweckmäßige Gedankenklarheit hervorbringen, die in den Köpfen (dieser Personen) dringend wünschbar sei.

Ein anderer Professor zeigte mir einen unförmigen Wälzer, der lauter Anweisungen enthielt, wie man Komplote und Verschwörungen gegen die Regierung aufdecken könnte. Er gab den Rat, daß man sich *fleißig erkundigen solle, was für eine Diät die verdächtige Person beobachte, um welche Zeit sie speise, auf welcher Seite sie schlafe, wie oft und zu welcher Tageszeit sie ihren Leib entleere und mit welcher Hand sie sich den Hintern putze.* Ferner möge man ihre Exkremente *aufs genaueste untersuchen, damit man durch die Farbe, den Geruch, den Geschmack, die Dichte und sämtlichen anderen Eigenschaften der Exkremente auf des Entleerers Gedanken und Entwürfe schließen könne.* Denn erfahrungsgemäß seien die Leute nie ernster und tiefsinniger, als wenn sie auf dem Abtritt säßen. Der Kot eines Königsmörders sei nach seinen Versuchen grün, während zum Beispiel derjenige eines Aufwieglers oder Brandstifters stark ins Rötliche spiele.«

Soweit die Auszüge aus dem Bericht von Dr. Gulliver. Ich gebe zu, daß uns heutzutage die einzelnen konkreten Problemlösungsvorschläge in ihrer eng mechanistischen Betrachtungsweise etwas einseitig und angesichts der Ergebnisse von Psychologie und Soziologie überholt erscheinen. Sieht man jedoch von diesen geringfügigen Modifikationen ab, die der wissenschaftliche Fortschritt den Professoren der Akademie von Lagado abverlangt, so kommt man, wenn man die praxisbezogene wissenschaftliche Forschung zur Strafvollzugsreform und ihre Anwendung im Auge hat, zu der Schlußfolgerung, daß die Akademie von Lagado eine Tradition begründet hat, deren Prinzipien und Organisationsformen ungebrochen sind. Dementsprechend kann man die Strafvollzugsreformdiskussion als eine lebendige Hommage an die Arbeit dieser engagierten Professoren und ihrer Schüler verstehen. Die Kontinuität der bahnbahnbüßischen Tradition in der Strafvollzugsreformdiskussion aufzuzeigen und sich mit ihr auseinanderzusetzen, ist deshalb ein notwendiger Schritt, um die Krise der Idee und des Programms der Resozialisierung zu überwinden. Der Übersichtlichkeit wegen trage ich diese Diskussion und Auseinandersetzung in der Form von zwei Thesen vor:

- (1) *Die Strafvollzugsreformdiskussion ist gekennzeichnet durch einen Balnibarbiismus der Erfolgsbeurteilung von Strafvollzugsexperimenten, und*  
 (2) *durch einen Wertbalnibarbiismus.*

## II.

Die Strafvollzugsreform der letzten 25–30 Jahre, ja der letzten 60 Jahre hat eine Fülle von Innovationen in das Strafvollzugssystem eingebracht, das gerne das »traditionelle« genannt wird, obwohl es selbst ein modernes Produkt ist, nämlich der Industrialisierung. Der revolutionärste Schritt war sicherlich die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung, die heutzutage die Sanktionspraxis der Gerichte bestimmt, daneben oder als Fortsetzung dieser Maßnahme fanden die nicht minder wichtige Neuerung der bedingten Entlassung Eingang und in Zusammenhang mit der Explosion sozialwissenschaftlich-psychologischer Forschung und der sie begleitenden Ausbildung neuer Berufsgruppen die vielfältigen Methoden wie Bewährungshilfe, Psychotherapie, Gruppentherapie, Milieutherapie, Übergangsvollzug, Freigängeranstalten, schulische und berufliche Ausbildungsprogramme, »Urlaub vom Knast«, um nur die wichtigsten zu nennen. In der Diskussion um die Einführung dieser Maßnahmen – insbesondere wenn es um Maßnahmen geht, die als Alternativen zur oder Veränderung der totalen Institution der geschlossenen Strafanstalt konzipiert sind – haben sich immer zwei Argumente von völlig verschiedenem Charakter miteinander verbunden: das eine ist das humanitär-emanzipatorische Argument, das sich gegen die Unmenschlichkeit einer Sanktionspraxis wendet, die sich als Degradierungs- und Unterdrückungsmechanismus erweist, das andere Argument ist das – so könnten wir sagen – »positivistische« Argument, das in den Alternativen und Veränderungen des Strafvollzugs einen Beitrag zur Kriminalitätsverhinderung und besonders zur Rückfallverhütung sieht. Diese Zweigleisigkeit der Argumentation findet sich schon bei Gustav Radbruch (1911), und seitdem hat sich daran nicht viel geändert (vgl. H. Kaufmann, 1977), auch wenn, wie die Vielfältigkeit der propagierten und immer wieder praktizierten Behandlungsmaßnahmen zeigen, das »positivistische« Argument einen immer breiteren Raum einnimmt. Ich halte nicht den Versuch, aber beim heutigen Stand der Forschung diese Verknüpfung von zwei ganz unterschiedlichen Argumenten für unglücklich und unangebracht und zwar deswegen, weil, wie ich anhand der beiden Thesen zeigen will, das »positivistische« Argument nicht haltbar ist und dadurch dem eigentlich wichtigen, dem humanitär-emanzipatorischen Argument ein schlechter Dienst erwiesen wird.

### 1. *Erfolgsbalnibarbiismus in der Beurteilung von Strafvollzugsexperimenten*

Am Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre jagten sich vor allem in den USA die Erfolgsmeldungen aus dem Strafvollzug. Man denke nur an die hochgesteckten Erwartungen des California Treatment Program, an die Gruppentherapieeuphorie kalifornischer Gefängnisadministratoren und Wissenschaftler, an die vielfältigen Verweise auf die »Programmwunderkinder« wie Highfields in New Jersey und Provo in Utah oder in Europa die Anstalt Herstedvester und die Van-der-Hoeven-Klinik, die, wie G. Blau (1976) schreibt, zu »Wallfahrtstärten aller Strafvollzugsreformer« wurden. Heutzutage beginnen unter dem Stichwort »Abkehr von der Behandlungsideologie« Ernüchterung und Skepsis um sich zu greifen. Es werden Zweifel laut, ob die Erfolgsstatistiken der Strafvollzugsreformer wirklich so beweis-

kräftig sind, wie methodisch oberflächliche Analysen anzudeuten scheinen. Ich bin sogar der Meinung, daß man die Wende vom Optimismus zur Skepsis wenigstens symbolisch in dem Erscheinen eines Buches festmachen kann, das ich als die vielleicht wichtigste Veröffentlichung zur Diskussion um Strafvollzugsreform und Rückfälligkeit, soweit es die Diskussion empirischer Fragen betrifft, in diesem Jahrzehnt betrachtet: die Arbeit von D. Lipton, R. Martinson und J. Wilks »The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies« (1975). Dieses Buch bildet die Grundlage meiner These vom Balnibarbiismus der Erfolgsbeurteilung von Strafvollzugsexperimenten. Der Anlaß zur Arbeit dieser Autoren war ein Auftrag des New York State Governor's Special Committee on Criminal Offenders im Jahre 1968. Der Ausschuß war gebildet worden unter der Prämisse, daß Gefängnisse den Resozialisierungsauftrag erfüllen könnten, daß die Gefängnisse des Staates New York diesem Resozialisierungsziel nicht genügend nachkamen, und daß es galt, diese Gefängnisse von ihren kustodialen auf Resozialisierungsgrundlagen zu stellen. Das Problem war nur, daß man in diesem Ausschuß keine Leitlinien sah, wie solch eine Reform auszurichten sei. Zu diesem Zweck beauftragte man die Autoren, eine möglichst umfassende Übersicht zu erstellen über das, was bisher an Reformmaßnahmen durchgeführt und was dabei erreicht worden war. In einer zweijährigen Sisypchosarbeit gelang den Autoren das scheinbar Unmögliche: sie erstellten ein Kompendium des Standes der Evaluationsforschungen zur Strafvollzugsreform, in der die für einen einzelnen nicht mehr überschaubare Fülle der Publikationen in einer sehr differenzierten, aber klaren und übersichtlichen Weise problembezogen zugänglich gemacht wird. Die Autoren haben alle englischsprachig publizierten Arbeiten zwischen 1945 und 1967 erfaßt und sie haben, soweit dies notwendig wurde und das Material zugänglich war, nicht nur die Ergebnisse dargestellt, sondern sie haben verschiedene Studien neu durchgerechnet, um die einzelnen Ergebnisse überprüfen zu können.

*Exkurs: Theoriedefizit und Evaluationswillkür*

Die ersten, ganz oberflächlichen Ergebnisse dieser Arbeit, die sich dem Leser aufdrängen, beleuchten zwei Grundelemente der balnibarbiistischen Tradition, die ich den Theorie- und Evaluationsbalnibarbiismus nenne.

(1) Die meisten Programme leiden an einem – in manchen Fällen kaum zu überbietenden – Theoriedefizit oder sind in ihren theoretischen Begründungen wie in der Akademie von Lagado so selektiv, daß sie nur noch einen Zipfel der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Theorien über Abweichung, Kriminalität und Rückfälligkeit erfassen, so daß ein völlig falsches Bild über die Möglichkeiten der Rückfallverhütung oder gar der Kriminalitätsprävention entstehen muß. Im Hinweis auf das Theoriedefizit stehen Lipton und seine Kollegen nicht allein. Die Klage über diesen Mangel ist inzwischen Standardklage aller Arbeiten, in denen versucht wird, Bilanz zu ziehen über das Getane und Erreichte (vgl. S. Wheeler, L. Cottrell, Jr., A. Ramasco, 1967; R. Hood, R. Sparks, 1970; K. A. Slaiken, 1973; L. I. Goodstein, 1977; T. Schalt, 1977). Für das Theoriedefizit gibt es sicherlich eine Reihe soziologischer Erklärungen. T. Schalt (1977) unter Bezugnahme auf E. Loos (1970) führt z. B. an, daß der offene Strafvollzug seine Existenz vor allem den fortwährenden Bemühungen der Strafvollzugspraktiker verdankt. Obwohl ich aus Platzgründen an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen kann, soll doch gesagt sein, daß mir eine einfachere Begründung naheliegender scheint, die darüber hinaus unmittelbar aus der balnibarbiistischen Tradition abgeleitet werden kann: Es gibt bisher so wenig Theorien, die für die bisherigen Strafvollzugsreformen eine theoretische Lanze brechen könnten. Ich denke hierbei z. B. an die Theorie der totalen Institution, die entgegen ihrer vielfachen Verwendung auf Grund ihrer Prämissen

von der Situationalität der Anpassung und der Geschlossenheit des Systems keine Aussagen anbieten kann über das Verhalten der Insassen *nach* der Entlassung (vgl. E. Lemert, 1975; aber auch E. Goffman, 1972: 74). Auf andere Weise gilt dies für die Etikettierungstheorie, aus der sich vor allem eines ableiten läßt, nämlich *nichts* zu tun, und deren interaktionistischen Prämissen auch keine Aussagen für die *Zeit nach* der Intervention erlauben. Die Theorie subkultureller Verhaltenssysteme auf der anderen Seite (vgl. vor allem J. Irwin, 1970) verweist auf weitreichende strukturelle Bedingungen, denen sicherlich nicht mit einem Konzept der »Resozialisierung« beizukommen ist. Die einzige soziologische Theorie, die unter der Bedingung *radikaler* Reformen einen Ansatz bietet, ist jene Variante der Etikettierungstheorie, die mit Konzepten der Verfestigung abweichender Identität und abweichender Verhaltensmuster durch Eingriffe sozialer Kontrolle arbeitet (vgl. S. Quensel, 1970). Anstelle diese den Reformansätzen z. T. entgegenstehende theoretische Basis zur Kenntnis zu nehmen und bei der Verwendung zum Beispiel der Verfestigungsthese zu begründen, warum man dieser Theorie den Vorzug gibt, wird ein Kunterbunt an Hypothesen angeboten, mit denen man Reformschritte theoretisch aufmöbelt. Kurz: Das Theoriedefizit weist darauf hin, daß die von H. Treiber (1973) erwähnte Politik des Sich-Durchwurstelns auf der Ebene der Strafvollzugsreformpolitik ihr Gegenstück in der theoretischen Begründung von Reformexperimenten hat.

(2) Erste Aspekte des Balnibarbiismus der Evaluation sind (a) die erstaunliche Tatsache, die die Arbeit von Lipton und seinen Kollegen zutage fördert, daß von 1150 Publikationen nur 231 den Mindestanforderungen entsprechen, die man setzen muß, um die Wirkungsweise einer Intervention beurteilen zu können. Dabei waren in ihrer Übersicht nur Arbeiten ausgeschlossen, die sich, erstens, beschränken auf die Analyse von Gruppen *nach* der Behandlung, ohne Vergleichsgruppen heranzuziehen, die, zweitens, nur beschreiben, oder, drittens, sich auf klinische Spekulationen über mögliche Behandlungseffekte beschränken. Kurz: 1/4 aller Studien und Berichte über Strafvollzugsexperimente können zwar als Diskussionsgrundlage für mögliche Reformkonzepte oder – was mir sehr wichtig erscheint – für die Bildung von Theorien der Abweichung und Intervention dienen, sie sind aber nicht geeignet, die Stichhaltigkeit der in ihnen vorgetragenen Argumente und Thesen zu *überprüfen*. (b) Selbst wenn wir nur die 231 annehmbaren Studien zugrundelegen, läßt sich scheinbar für jedes Argument – sei es zur Unterstützung oder sei es zur Ablehnung einer Intervention – irgendeine Studie, irgendein Ergebnis finden, das dem eigenen Standpunkt nützlich ist. Meist hat dies die Form: »Ja, aber Highfields hat bewiesen, daß...«, worauf der andere antwortet: »Nein, Essexfield hat bewiesen, daß nicht...«, und so fort. Sobald man die Vielzahl der Berichte nicht in ihren Gesamtzusammenhang, in den Rahmen sich akkumulierender Evidenz stellt, ist der Willkür keine Grenzen gesetzt. Die sogenannten »wissenschaftlichen Beweise« sind dann mehr eine Widerspiegelung der Vorurteile der Diskutanten denn eine Widerspiegelung der Wirklichkeit der Ergebnisse der Evaluationsstudien.

### 1.1. Reformversuche und Rückfälligkeit. Wo stehen wir?

Wenn wir aus den von Lipton und seinen Kollegen dargestellten Ergebnissen eine Bilanz zu ziehen versuchen, wenn wir wie R. Martinson in einem viel Staub aufwirbelnden Artikel fragen: »What works?« (R. Martinson et al., 1976: 10), dann ist man sehr zu jener These geneigt, die Martinson als Antwort auf seine Frage gibt: »Von wenigen und vereinzelt Ausnahmen abgesehen, hatten die Resozialisie-

rungsbemühungen, soweit von ihnen bisher berichtet wurde, keinen nennenswerten Einfluß auf die Rückfälligkeit.« Ich möchte dies an einigen Beispielen von Behandlungsmaßnahmen diskutieren, die für die Reformdiskussion besonders wichtig sind, da sie als Alternativen zum Regelvollzug gedacht sind wie Strafaussetzung zur Bewährung, Milieuthérapie, bedingte Entlassung, Übergangsvollzug und Freigängeranstalt.

(1) *Strafaussetzung zur Bewährung.* In diesem Zusammenhang sind vier Studien von besonderem Interesse (D. V. Babst / J. W. Mannering, 1965; Michigan, 1963; S. Shoham / M. Sandberg, 1964; L. T. Wilkins, 1958).

Babst/Mannering (1965) verglichen eine Gruppe von erwachsenen männlichen Straftätern (unter Ausschluß von Mördern und wegen Sexualdelikten Verurteilter), die aus Strafanstalten in Wisconsin entlassen und unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren, mit einer Gruppe von Verurteilten, die nur unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren. Der Vergleich ergab, daß die nur unter Bewährungsaufsicht Gestellten, *soweit es Ersttäter waren*, eine signifikant geringere Rückfallquote hatten als die bedingt Entlassenen, und *Rezidivisten* allein unter Bewährungsaufsicht *nicht schlechter* (aber auch nicht besser) abschnitten als die Haftentlassenen. Es gibt einige Probleme bei der Interpretation dieser Ergebnisse: (a) Es gilt festzuhalten, daß nicht Bewährung mit Haft, sondern Bewährung mit Haft plus Bewährung verglichen wird, und es demnach unmöglich ist zu bestimmen, ob die unterschiedlichen Rückfallquoten der Vergleichsgruppen auf den Einfluß der Inhaftierung, auf die spezifischen Bedingungen der Bewährung nach der Haft oder auf die besondere Kombination von Haft und Bewährung zurückzuführen sind.

(b) Vor allem das Problem unterschiedlicher Handhabung der Bewährungsaufsicht für ehemalige Häftlinge und für diejenigen ohne vorangegangene Haft ist in diesem Fall relevant, da für beide Gruppen unterschiedliche Bewährungsaufsichtsbehörden zuständig waren. Es ist also unklar, ob beide Organisationen dieselben Standards und Definitionen von »Verletzungen der Bewährungsaufsicht« verwendeten. Dadurch besteht die Möglichkeit, daß nicht Behandlungseffekte, sondern »Politik«-Effekte der Bewährungsorganisationen gemessen wurden.

(c) Da der Beobachtungszeitraum mit dem Behandlungszeitraum zusammenfiel, können keine Aussagen über Langzeiteffekte gemacht werden.

Shoham/Sandberg (1964) unternahmen dieselbe Art von Vergleich an israelischen Straftätern über einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum hinweg, der nicht in allen Fällen identisch war mit dem Behandlungszeitraum. Sie fanden keine signifikanten Unterschiede zwischen den Rückfallquoten der beiden Gruppen. Darüber hinaus waren Erst-Täter immer erfolgreicher als Rezidivisten innerhalb derselben Altersgruppe, unabhängig von der Art der Behandlungsform. Interessant ist, daß Erst-Täter unter 20 Jahren unter Bewährungsaufsicht erfolgreicher waren als ihre inhaftierten Vergleichspersonen, Erst-Täter zwischen 21 und 45 Jahren jedoch *schlechter* abschnitten, wenn ihrer Bewährungszeit keine Haft vorausgegangen war. Ob diese Tendenzen signifikant sind, läßt sich anhand der Angaben von Shoham/Sandberg nicht ermitteln. Auch hier gelten dieselben methodischen Einwände wie für die Arbeit von Babst/Mannering. Außerdem war die Zusammensetzung der Vergleichsgruppen nicht ganz homogen.

Kurz: die Arbeiten von Babst/Mannering und Shoham/Sandberg kommen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen, und zwar nicht nur, was die Vergleichsgruppen als ganze betrifft, sondern auch für einzelne Subpopulationen. Denn während Babst/Mannering feststellten, daß es für Rezidivisten keinen Unterschied machte, ob sie lediglich unter Bewährungsaufsicht oder zuvor inhaftiert waren, zeigen die Daten von Shoham/Sandberg, daß Rezidivisten mit vier und mehr Vorstrafen unter

Bewährung erfolgreicher waren, als wenn sie zuvor inhaftiert gewesen wären. Mit anderen Worten: Selbst wenn beide Studien darin übereinstimmen, daß für bestimmte Tätergruppen Bewährungsmaßnahmen erfolgreicher sind als Inhaftierung, widersprechen sie sich darin, für welche Tätergruppen dies zu gelten hat. Beide Arbeiten kommen jedoch zu dem herausragenden Ergebnis, daß die »persönlichen« Merkmale des Täters (Ersttäter-Status, Ehestand, Tattyp) für die Prognose der Rückfälligkeit besser geeignet waren als die Form der Behandlung. Das heißt: Ein Täter mit einer »günstigen« Prognose schneidet besser ab als einer mit einer »ungünstigen« Prognose, unabhängig von der Art der Behandlung, und die erklärte Varianz ist bei Verwendung von persönlichen Tätermerkmalen größer als bei den Behandlungsvariablen.

Die Ergebnisse der Shoham/Sandberg-Studie werden von Wilkins (1958) gestützt. Er vergleicht die Wiederverurteilungsrate von Tätern, die von einem Gericht verurteilt worden waren, das im Vergleich zum nationalen Durchschnitt dreimal häufiger von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch machte, mit der Wiederverurteilungsrate von Tätern, die von einem Gericht abgeurteilt worden waren, das die Strafaussetzung zur Bewährung etwa im nationalen Durchschnitt anwandte. Nach der post-hoc-Parallelisierung der beiden Populationen in vergleichbare Gruppen (nach Alter, Tattyp, Vorstrafen) stellte Wilkins fest, daß zwischen den beiden Gruppen nicht nur keine statistisch signifikanten Unterschiede in der Wiederverurteilungsquote zu erkennen waren, sondern daß die Wiederverurteilungsquote nahezu identisch war.

In Michigan (in: D. Lipton et al., 1975: 70 ff.) wurden in einem ausgewählten Gerichtsbezirk zwei Perioden mit unterschiedlichem Gebrauch der Häufigkeit von Strafaussetzungen zur Bewährung analysiert. Die Testperiode unterschied sich nicht nur durch den häufigeren Gebrauch der Bewährungsmaßnahme, sondern in ihr war die Zahl der vom Bewährungshelfer zu betreuenden Klienten auf 50 je Bewährungshelfer beschränkt worden. Es zeigte sich, daß einerseits ein signifikant höherer Anteil in den Gruppen der Testperiode die Bewährungsaufgaben verletzte und die Zahl der Verletzungen der Bewährungsaufgaben pro Klient höher war. Andererseits beendeten signifikant weniger Täter der Testperiode ihre Bewährungszeit mit einer neuen Haftstrafe als die Täter der Kontrollperiode. Mit anderen Worten: Es scheint, als begingen die Gruppen der Testperiode mehr Verletzungen der Bewährungsaufgaben, aber sie erhalten weniger leicht eine Gefängnisstrafe. Daraus könnte man schließen, daß der Unterschied zwischen beiden Gruppen darin besteht, daß die Gruppen der Testperiode leichtere Delikte begehen. Leider macht die Studie keine Angaben über die Schwere der Taten der beiden Vergleichsgruppen. Deshalb ist diejenige Interpretation ebenso stichhaltig, die davon ausgeht, daß die Veränderungen der Bewährungshilfe die entscheidende Variable darstellen in der Weise, daß eine stärker professionalisierte Bewährungshilfe mit geringerer Klientenzahl fähig ist, einerseits mehr Täter zu entdecken, andererseits aber auch mehr Täter in der Gesellschaft zu halten, und zwar möglicherweise nicht, indem sie Rückfall verhindert, sondern indem sie Rückfall toleriert.

Die Bilanz dieser Ergebnisse läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: (a) Es ist nicht der Schluß erlaubt, daß die Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zur Inhaftierung rückfallmindernd ist. (b) Es ist nicht einmal erlaubt, anzunehmen, daß für bestimmte Tätergruppen eine solche Hypothese mit einiger Sicherheit aufgestellt werden kann. Dazu sind die Ergebnisse zu uneinheitlich, ja sie widersprechen sich gegenseitig. (c) Umgekehrt erlauben sie auch nicht die Behauptung, daß die Art der Maßnahme bedeutungslos sei. Zumindest widerspricht dem die Tatsache, daß sich in den Arbeiten sowohl für die Gesamtheit der Populationen wie für Subpopulatio-

nen Unterschiede herausstellen. Mit anderen Worten: wir haben die Suche nach Antworten begonnen, die Antwort selbst steht aber aus.

(2) *Milieu-therapie*. Sie ist eine Resozialisierungsform, die bisher großen Anklang fand und mit der sich große Hoffnungen verbunden haben. Die Untersuchungen hierzu haben im allgemeinen einen methodisch hohen Standard, obwohl auch hier Probleme bestehen durch die Verschiedenartigkeit der benützten Behandlungsmethoden und durch den Mangel an echten Replikationsversuchen der jeweiligen Evaluationsstudien. Nach der Übersicht von D. Lipton et al. (1975, S. 242 ff.) beschränken sich die methodisch annehmbaren Berichte über milieu-therapeutische Programme auf die Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden; nur wenige Fälle werden genannt, in denen sich die Behandlung in nicht anstaltlicher Form vollzog, oder in denen Probanden mit Bewährungsstatus einem milieu-therapeutischen Programm unterzogen wurden.

Die Ergebnisse sind sehr zweischneidig selbst in den inzwischen berühmt gewordenen Fällen wie dem Provo-Experiment in Utah (L. T. Empey, 1966a) und dem Highfields-Programm in New Jersey (H. E. Freeman / H. A. Weeks, 1956; L. W. McCorkle / A. Elias / F. L. Brixby, 1958). Im ersten Fall handelt es sich um ein nicht anstaltliches Behandlungsexperiment mit jugendlichen Tätern, die stark auffällig waren, im zweiten Fall um eine neue Form des Anstaltsvollzugs. Das Provo-Experiment hat große Aufmerksamkeit auf sich gezogen, da seine Behandlungsprinzipien nicht darauf gerichtet waren, eine permissive Umwelt zu schaffen, sondern darauf aus waren, den Probanden mit einer sehr restriktiven, unnachgiebigen, mitunter fast feindlichen Umwelt zu konfrontieren. Neben täglicher Arbeit und Hilfen bei der Arbeitssuche wurde in der Form einer Gruppentherapie sehr starkes Gewicht darauf gelegt, die Peer-group, d. h. die Mitprobanden, in den therapeutischen Prozeß einzubeziehen, indem man ihnen erlaubte, z. T. sehr weitgehende Sanktionen gegenüber abweichenden Teilnehmern einzusetzen. Diese Maßnahmen liefen darauf hinaus, die als Abwehrmechanismen und Rationalisierungen definierten Strategien abweichender Probanden zu zerstören und ihnen dadurch die Notwendigkeit des Wandels von bestehenden Verhaltensweisen klar zu machen. Darüber hinaus hatte das Personal die Macht, Abweichler kurzfristig in das Gefängnis oder in eine Erziehungsanstalt einzuweisen. Verglichen mit einer Kontrollgruppe, die unter normaler Bewährungsaufsicht stand, ergaben sich für beide Gruppen identische Rückfallquoten, die jedoch niedriger waren als bei einer ähnlichen Gruppe von Gewohnheitsdelinquenten, die in eine Erziehungsanstalt geschickt worden waren. Highfields, eine »low security«-Anstalt für 20 Jungen, ging von gegensätzlichen Prinzipien aus und schuf eine stark permissive Atmosphäre mit ausgiebigen informellen Kontakten zwischen Insassen und Stab. Zentrale Behandlungsmethode waren tägliche gruppentherapeutische Zusammenkünfte. Die Dauer des Aufenthaltes betrug etwa vier Monate. Eine anfängliche sechsmonatige Follow-up-Studie (Freeman, Weeks, 1965) stellte eine signifikant höhere Erfolgsquote bei Mitgliedern des Highfieldsprogramms fest als bei einer Kontrollgruppe von Jugendlichen aus einer staatlichen Erziehungsanstalt. Problematisch bei diesem Vergleich war aber, daß es sich bei den Probanden aus der staatlichen Erziehungsanstalt um Fälle mit höherem Risiko handelte. Eine zweite Studie über Highfields (McCorkle et al., 1958) wählte einen längeren Beobachtungszeitraum und stellte im Vergleich zu Probanden aus derselben staatlichen Erziehungsanstalt, aus der Freeman und Weeks ihre Kontrollgruppenmitglieder rekrutierten, eine signifikant geringere Rückfallquote für Teilnehmer des Highfieldsexperimentes fest. Aber die positiven Ergebnisse für Highfields-Teilnehmer beschränken sich auf Perioden von 12 und 36 Monaten nach der Entlassung, wohingegen im Zeitraum von 24 und 60 Monaten signifikante

Unterschiede verschwinden. Allerdings spricht die Tendenz, gemessen an den Prozentanteilen, zugunsten von Highfields.

Andere Programme waren das Fremont Programm der California Youth Authority und das kalifornische Marshall-Projekt. Im Fremont Programm (J. P. Seckel, 1967) wurden wie im Provo-Experiment Jugendliche mit einem Durchschnittsalter von 17,5 Jahren zufällig entweder dem experimentellen Behandlungsprogramm zugewiesen oder in eine normale Institution der Youth Authority oder einem Camp zugewiesen. Die Aufenthaltsdauer in Fremont betrug fünf Monate, die in den anderen Kontrollinstitutionen fast neun Monate. Alle wurden anschließend unter Bewährungsaufsicht entlassen. Das Fremont Programm bestand in individueller und Gruppentherapie, Halbtagsarbeit, gemeinsamen Zusammenkünften und Ausflügen in die nahegelegene Gemeinde, wobei schulische, berufsbildende oder Freizeitinteressen im Mittelpunkt standen. Die Rückfallraten von Experimental- und Kontrollgruppen unterschieden sich nach 15 und 24 Monaten nicht signifikant voneinander, in den ersten drei Monaten nach der Entlassung waren sogar die der Experimentalgruppen höher. Darüber hinaus hatten die Teilnehmer des Fremont Programms eine *höhere* Rate von Gesetzesverletzungen pro Teilnehmer.

Das Marshall-Projekt (California, 1967) übernahm viele der Elemente des Fremont Programms, der Behandlungszeitraum war jedoch mit drei Monaten kürzer, die Teilnehmer konnten schon während des laufenden Programms scheitern, d. h. konnten als ungeeignet aus dem Programm entlassen werden, man legte Gewicht auf Techniken des »sozialen Überlebens« (z. B. wie man einen Job bekommt und behält), die Jungen kamen regelmäßig nach Hause, und es gab Elternberatung. Innerhalb eines 15monatigen Beobachtungszeitraumes ergaben sich keine Unterschiede in den Rückfallquoten der Experimentalgruppen und denen, die aus einer normalen Anstalt entlassen worden waren. Auf der anderen Seite waren beide Gruppen erfolgreicher als Jugendliche, die unmittelbar ohne weitere Behandlungsmaßnahmen aus dem California Reception Center auf Bewährung entlassen worden waren. Ob der Erfolg der Inhaftierten und der Experimentalgruppen gegenüber den zur Bewährung direkt Entlassenen statistisch signifikant ist, ist aus den Angaben nicht zu ersehen. Am Maßstab der Rückfallquote gemessen, sind auch die Projekte der National Training School in Washington, D. C. (R. B. Levinson / H. L. Kitchener, 1962–1964), der Berkshire Farm (J. Laulicht et al., 1962) und des »Silverlake«-Experimentes (L. T. Empey, 1966b) mit jugendlichen Rezipidivisten, alles anstaltliche milieutherapeutische Programme, keine Erfolge gewesen, d. h. es ergaben sich keine Unterschiede in den Rückfallquoten von Experimental- und Kontrollgruppen. Ebenso erging es den nicht anstaltlichen Programmen von Parklands (N.-McCravy, Jr. / D. S. Delehanty, 1967) und Essexfields (R. M. Stephenson / F. R. Scarpitti, 1967). Essexfields wartete sogar mit besonders überraschenden Ergebnissen auf. Das Programm selbst erfaßte 16 bis 17 Jahre alte männliche Jugendliche und bestand aus täglicher Arbeit in einer Nervenheilanstalt, täglichen Gruppensitzungen und anschließender Bewährung. Verglichen wurde das Programm mit normaler Bewährungsaufsicht, Heimen vom Typ Highfields plus Bewährung und Aufenthalte in einer staatlichen Erziehungsanstalt plus Bewährung. Die Überraschung ist darin zu finden, daß normale Bewährungsaufsicht signifikant erfolgreicher war als alle drei anderen Behandlungsformen, bei denen selbst keine statistisch signifikanten Unterschiede auftraten. Wenn man jedoch parallelisierte Gruppen aus allen vier Populationen verglich, dann hatten *alle Behandlungsformen fast dieselben Rückfallraten*.

Dieses letzte Ergebnis scheint mir beispielhaft zu sein. Das heißt, in ihm drückt sich jene Bilanz am besten aus, die sich aus den bisherigen Reformversuchen ziehen läßt:

Wir können sehr viel tun, von der Entinstitutionalisierung des Vollzugs bis zu den nur begrenzten inneranstaltlichen Reformen, wir werden da und dort einige Erfolge vorweisen können, wir werden uns die Köpfe zerbrechen können, ob für eine bestimmte Tätergruppe – sie mag noch so klein sein (wie z. B. die Täter, die in Herstedvester untergebracht sind) – die eine oder andere Behandlungsform erfolgreicher ist, aber insgesamt ist es ziemlich gleichgültig, was wir tun, wenn wir vom Maßstab der *Rückfallverhütung* ausgehen, vom Maßstab der Kriminalitätsprävention insgesamt gar nicht zu reden. Aber noch ein paar weitere Beispiele.

(3) Wie chimärenhaft z. B. die in den USA weitverbreitete *Gruppentherapie* ist, wird in der Arbeit von G. Kassebaum et al. (1971) aufgezeigt. Diese Studie ist deshalb so überzeugend, weil die ganze Organisation und Belegung der Anstalt nach dem Forschungsdesign der Studiengruppe erfolgte, die Auswahl der Probanden ein Zufallsample ist, und die verschiedenen Formen der Gruppentherapie experimentell variiert werden konnten. Nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum war das Ergebnis vernichtend. Es traten keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Behandlungsgruppen auf – gleichgültig, welches Kriterium als Rückfall diente. Auch ergaben sich keine Unterschiede im Ausmaß der Arbeitslosigkeit, der Rauschgift- und Alkoholeinnahme, der finanziellen Lage und sogar in der Unterstützung der Werte und Einstellungen, die als Ausdrucksformen der Insassenkultur interpretiert wurden, die mithin auf den begrenzten Kontext des Anstaltsvollzuges bezogen sind.

(4) Skepsis am Erfolg der *bedingten Entlassung* als einer Behandlungsform hat die gründliche Studie von I. Waller (1974) wachgerufen. Er untersuchte in einer Follow-up-Studie mit einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren 423 Männer, die ein repräsentatives Sample der Gefangenen sind, die aus Bundeszuchthäusern des Staates Ontario im Jahre 1968 in den Raum Südontario entlassen worden waren. Das Sample setzte sich zu fast gleichen Teilen aus Probanden mit bedingter Entlassung und mit Vollverbüßung zusammen. Die These der Arbeit lautet, daß die bedingte Entlassung und damit auch die Bewährungsaufsicht keinen Einfluß auf die Rückfälligkeit der entlassenen Straftäter haben, obwohl die Widerrufungsquote bzw. Wiederverhaftungsquote scheinbar eindeutig für die bedingte Entlassung spricht, die für Vollverbüßer 68% und für bedingt Entlassene 44% betrug. Die Begründung der These findet sich in den Tatbeständen der selektiven Auswahlpraktiken der Bewährungsaufsichtsbehörde, der es gelingt, weniger risikoreichen Tätern die bedingte Entlassung zukommen zu lassen, und in den Unterschieden zwischen den Insassen, die den Antrag auf Bewährung stellen und denen, die dies nicht tun. Das heißt: es besteht kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen der Rückfallquote derer, die den Antrag auf Bewährung gestellt hatten und ihn bewilligt bekamen, und den Insassen, denen die beantragte Bewährung verweigert worden war. Mit anderen Worten: Nicht die Gewährung von Bewährung, sondern die Merkmale der Personen, die sie bekommen, machen die geringere Rückfallquote der bedingt Entlassenen aus.

(5) Problematisch sind auch die Ergebnisse zum *Übergangsvollzug und der Freigängeranstalt*. Zwei Studien, die in der Übersicht von D. Lipton et al. (1975) den gesetzten methodischen Standards entsprachen, berichten, daß keine Unterschiede in den Rückfallquoten von Probanden des Übergangsvollzugs und der normalen Bewährungsaufsicht festzustellen waren (B. C. Kirby, 1966; G. Geis, 1964; D. Lipton et al., 1975, S. 270 f.). Dasselbe gilt für die Freigängeranstalt, deren Mißerfolg D. Lipton et al. folgendermaßen zusammenfassen: »Es gibt keine überzeugenden Hinweise bis heute, daß Freigängeranstalten irgendeinen Einfluß haben auf ihre Probanden nach den Kriterien von Rückfall und beruflicher oder gesellschaftlicher

Anpassung nach der Entlassung, und es gibt überhaupt keine Beweise dafür, daß sie einen Einfluß haben auf Einstellungen zur Arbeit und zur Familie, auf die Stabilität der Familie, auf die Geschäftswelt, auf die Identifikation des Täters mit der freien Gesellschaft und auf die Vermeidung des Stigmas des »Ex-Häftlings« (1975, S. 277). Wir haben hier nur die weiter reichenden Reformen erwähnt, die vielen kosmetischen Operationen, die im ganzen die Wirklichkeit der Alltagspraxis der Strafvollzugsreform ausmachen wie da und dort die Einstellung eines Sozialarbeiters, dort die Verringerung der Klientenzahl des Bewährungshelfers, da die Einrichtung eines Vereins zur Hilfe entlassener Strafgefangener sind (wenn überhaupt) der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Solche kosmetischen Operationen sind, wie der Bericht von Martinson und seinen Mitarbeitern zeigt, hilflose Versuche.\*

### 1.2. Die Vergeblichkeit der Suche nach täterspezifischen Behandlungsformen

Es gibt natürlich mehrere Einwände gegen die Bilanzierung, die wir in Anlehnung an und anhand der These der Martinson-Gruppe vorgenommen haben. Der wichtigste Einwand scheint mir derjenige zu sein, den T. Palmer (in: R. Martinson et al. 1976) in einer Kritik an Martinsons Artikel »What works?« geltend gemacht hat. Palmer bestreitet die Legitimität einer solchen Bilanzierung und hält dagegen, daß trotz der negativen Gesamtbilanz da und dort für *spezifische Tätergruppen* Erfolge erzielt worden seien. Die Fragestellung bei der Beurteilung von Reformprogrammen könne nicht lauten, ob das Programm insgesamt erfolgreich war oder nicht, sondern ob es für bestimmte Gruppen von Tätern erfolgreich war und welche Maßnahmen für diesen Erfolg verantwortlich sind. Ich glaube, daß dies in der Tat eine wichtige Frage ist, ich bin aber auch der Meinung, worauf ich noch eingehen werde, daß sich in diesem Einwand der Wertbalnbarbiismus des Professionalismus verbirgt.

Doch abgesehen von der Frage des Wertbalnbarbiismus ist die Strategie, Reformexperimente am Erfolg einzelner Tätergruppen zu beurteilen, ein Weg in die Sackgasse, und zwar (1) weil die bisherigen Reformexperimente keine einheitliche Richtung angeben, welche Maßnahmen für welche Tätergruppen sinnvoll sind; (2) weil eine solche Praxis auf der Ebene der Organisation der Strafvollzugsreform kaum durchführbar erscheint, und (3) weil diese Frage niemand, d. h. die Öffentlichkeit und die politisch Handelnden interessiert.

(1) Wir haben an unseren Beispielen der Reformexperimente gesehen, daß die Ergebnisse, welche Behandlungsformen für welche Tätergruppen rückfallmindernd sind, widersprüchlich sind. Während einmal Strafaussetzung zur Bewährung für Rezidivisten als erfolgreich erscheint, ist sie es das andere Mal nicht, während einmal verringerte Klientenzahlen pro Bewährungshelfer für Jugendliche unter 18 Jahren rückfallmindernd erscheinen, bleiben sie im anderen Falle ohne Wirkung. Wir könnten nun natürlich argumentieren, daß, wenn wir nur lange genug forschen, sich aus der Widersprüchlichkeit langsam eine Tendenz für die eine oder andere Maßnahme herauschälen wird, die man dann mit mehr oder minder größerer Sicherheit für bestimmte Täter als Resozialisierungsstrategie einsetzen könnte. Eine solche

\* Solange diese Versuche mit Engagement und Einsatz gemacht werden, dann sind sie im guten Sinne die moderne, säkularisierte Form der Anstaltsseelsorge und karitativen Fürsorge. Wenn sie schlecht gemacht, d. h. bürokratisiert werden, wie z. B. E. Spittler (1977) für die Anstalt aufzeigt, dann sind sie Reformlack zum Blenden von Abgeordneten, Journalisten und interessierten Laien und Arbeitsbeschaffungsprogramme für Praktikanten und Absolventen von Fachoberschulen und Universitäten.

Strategie der Geduld und des langen Atems würde aber die Tendenz der Praxis fortschreiben, die bisher so wenig ermutigend war: Wir würden mehr oder minder theorieelos die Interventionen durchführen und uns anschließend auf die Suche nach signifikanten  $\chi^2$  machen. Denn eines hat die Evaluationsforschung unzweideutig erbracht: Wir sind nicht fähig vorherzusagen, welche Tätergruppen für eine bestimmte Maßnahme geeignet erscheinen. Wir initiieren *Programme*, von denen wir glauben, daß sie für alle der ihnen Unterworfenen sinnvoll sind, um anschließend festzustellen, daß sie nur bei bestimmten Tätergruppen wirksam waren, wenn überhaupt. Darüber hinaus sind wir aufgrund des Programmcharakters der Maßnahmen unfähig zu sagen, welche Elemente der Intervention die entscheidenden sind. Ist es die Vermeidung der Inhaftierung, ist es die Liebe der Bewährungshelfer für ihre Klienten, ist es die Politik der Kontrollagenten, die zwar die Rückfallquote vermindert, aber nicht den Rückfall, oder ist es das ganze Paket von Maßnahmen nach der Devise »Je mehr des Guten, desto besser«. (Hier könnte der Faktorenanalytiker einwenden, daß sich solches beheben läßt, wobei man sich dann allerdings einmal die Höhe der Korrelationskoeffizienten ansehen muß, die schon Entzücken hervorrufen, wenn sie eine erklärte Varianz von 4%–9% haben.) Mit anderen Worten: Wir würden das zum sozialen Reformprogramm erheben, was sich schon am Beispiel der relativ esoterischen Forschung, die sich um die Aufstellung von Prognosetafeln bemüht, als eine Sackgasse erwiesen hat. Und selbst wenn es uns gelänge, die Reformen eng mit theoretischen Konzepten zu verbinden, dann würden diese Reformen degenerieren zu Überprüfungsversuchen theoretischer Modelle, mit all den sozialen, politischen, ökonomischen und vor allem menschlichen Kosten, wenn sich die theoretisch angenommenen Konsequenzen nicht einstellen. Kurz: die Suche nach bestimmten Therapieformen für bestimmte Tätergruppen erscheint nach den Ergebnissen der bisherigen Experimente als nicht sehr aussichtsreich und sie würde die Reformdiskussion auf den nicht endenden Weg der nicht endenden Suche nach statistisch signifikanten Ergebnissen bringen, die dem nicht endenden Streit der Methodenexperten überantwortet würden.

(2) Doch nehmen wir einmal an, daß es uns gelänge, die Unendlichkeit des Puzzlespiels in den Griff zu bekommen, daß es uns gelänge, all die Therapieformen zu entwickeln, die für die Verschiedenartigkeit der Tätertypen notwendig wären. Wer gibt uns auch nur einige Sicherheiten in die Hand, daß ein zu erwartendes, sehr differenziertes Programm vielfältigster Maßnahmen überhaupt gesellschaftlich realisierbar ist? Wir haben ein halbes Jahrhundert gebraucht, um überhaupt das Resozialisierungsziel rechtlich zu verankern, wobei die Gesellschaft insgesamt diesem Ziel sich keineswegs verpflichtet fühlt, und mit Ausnahme des allerdings entscheidenden Durchbruchs der Strafaussetzung zur Bewährung sind die Reformen insgesamt isolierte Experimente. Solche Fragen interessieren die Behandlungsexperten selten, solange ihnen durch isolierte Experimente erlaubt ist, ihr Puzzlespiel in Szene zu setzen. Wer gibt eine Garantie, daß die Behandlungsformen in der Alltagspraxis nicht jenen Transformationsprozeß erfahren, der mit der bürokratischen Organisation verbunden ist? Immer beklagt man die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, wobei diese Klage nicht selten zur Rechtfertigungsstrategie des Scheiterns wird; wenn aber diese Diskrepanz ein Strukturkonflikt ist und, wie vor allem die Etikettierungstheorie nicht müde wird zu zeigen, diese Behandlungsformen in der Routinisierung bürokratischen Alltagshandelns eher ein Vehikel der Kontrollagenten werden, ihre Position als »moralische Unternehmer« aufrechtzuerhalten, was dann? Und noch einmal, selbst wenn wir annehmen, daß solche bürokratische Perversion nicht erfolgt, daß die Kluft zwischen Theorie und Praxis überwunden werden kann, wer weiß, auf welchen Wegen ein solch differenziertes Programm

überhaupt realisierbar ist? Wie können wir all diese Programme durchführen, z. B. für männliche jugendliche Diebe unter 18 Jahren vom Typ des »neurotischen Angebers«, für männliche jugendliche Diebe über 18 Jahre vom Typ des »neurotischen Angebers«, für erwachsene Diebe zwischen 25 und 30 Jahren vom Typ des »neurotischen Angebers«, für männliche Jugendliche Diebe unter 18 Jahren vom Typ des »Manipulierer«, für weibliche Diebe ohne Berufsausbildung, mit Berufsausbildung, ohne Neurose, mit Neurose ohne Psychose, mit Psychose, ohne Ehemann oder Ehefrau, mit Ehemann oder Ehefrau, mit Schulden, ohne Schulden, mit Anstalterfahrung, ohne Anstalterfahrung, und und und. Es scheint mir einfach absurd, annehmen zu können, daß wir für all die Behandlungstypen Programme realisieren können. Das und nichts anderes aber setzt die Strategie spezifischer Behandlungsformen voraus, wenn sie überhaupt Sinn haben soll.

(3) Machen wir uns nichts vor. Wenn wir eine Strategie einschlagen, mit einzelnen Behandlungsformen für bestimmte Tätergruppen an die Öffentlichkeit zu treten, dann werden wir kein sehr großes Echo finden. Warum? Weil das »positivistische« Argument in der Strafvollzugsreform im Rahmen der öffentlichen Diskussion nur als ein spezielles Argument zur Kriminalitätsprävention betrachtet wird. Es interessiert niemanden, ob wir für die eine oder andere Tätergruppe mit rückfallmindernden Maßnahmen aufwarten können, es interessiert nur, ob damit die Kriminalitätsziffer insgesamt gesenkt werden kann. Das heißt, das Problem der Öffentlichkeit ist nicht das Rückfallproblem, sondern das Kriminalitätsproblem. Und in dieser Diskrepanz zwischen den Problemdefinitionen von Behandlungsexperten und Öffentlichkeit deutet sich mehr als irgendwo sonst das Scheitern der Resozialisierungsdiskussion auf der Grundlage des »positivistischen« Argumentes an. Denn es wird niemand behaupten können, daß die bisherige Strafvollzugsreform irgend etwas zur Kriminalitätsprävention beigetragen hat. Ja, wenn man sie unter diesem Gesichtspunkt ansieht, wird auch jener Gewinn fragwürdig, den man als vielleicht wichtigstes Ergebnis der bisherigen Reformexperimente verbuchen kann: Es ist unbestreitbar, daß wir fast alle Reformen durchführen können, ohne eine *Zunahme von Rückfälligkeit* in Kauf zu nehmen brauchen. Bei manchen Maßnahmen mag eine solche Konsequenz bei bestimmten Tätergruppen folgen, aber insgesamt können wir guten Gewissens sagen, daß wir anstelle des Regelvollzugs die Bewährung setzen können, daß wir Freigängeranstalten anstelle geschlossener Anstalten einrichten können, daß wir die auf Sicherheit konzipierte Struktur der Anstalten abschaffen können, und so weiter. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Reformen, die auf die Öffnung des Vollzugs abzielen, die *Gesamtkriminalität erhöhen*, und dies insbesondere dann, wenn wir unsere Maßnahmen mit jenen Signifikanztesten begründen, die wir als so unbestechlich und unangreiflich hinstellen. Stellen wir uns vor, daß unsere Berechnungen erwiesen haben, daß die Freigängeranstalt die Rückfallquote um 10% senkt, und daß damit diese Maßnahme statistisch signifikant besser ist als der geschlossene Vollzug. Wir propagieren diese Maßnahme und stellen fest, daß in der Tat wir einen entscheidenden Durchbruch im Senken der Rückfallquote erreicht haben, *und daß gleichzeitig die absolute Zahl der Delikte steigt*. Und zwar deshalb, weil zu denjenigen Tätern, die nicht von unseren Maßnahmen betroffen sind, da sie noch gar nicht in das Netz der Maßnahmen geraten sind, noch diejenigen hinzukommen, die wir erfolglos behandelt haben. Dies ist möglich. Wir wissen nicht, ob dies der Fall ist, aber gerade weil wir es nicht wissen, ist unser »positivistisches« Argument auf so schwankendem Grund gebaut. Kurz: wenn wir fortfahren im Puzzlespiel der Erfindung täterspezifischer Behandlungsformen, dann gehen wir an den Problemdefinitionen der Öffentlichkeit vorbei, und dies läßt sich nur für eine kurze Dauer durchhalten.

Aber selbst wenn wir solche Möglichkeiten nicht in Betracht ziehen. Es ist eine Form von Erfolgsbalnibarbiismus, wenn wir vor die Öffentlichkeit treten und all die Reformen damit begründen, daß wir die Rückfallquote da oder dort um 10%, 5% oder 20% senken. Und um solche Unterschiede geht es, anhand derer wir den Erfolg bisheriger Maßnahmen gemessen haben. Solche Gewinne lassen sich im Rahmen der »positivistischen« Argumentation höchstens durch Einsparungskosten legitimieren. Und die Kosten-Nutzen-Analyse steht noch aus, auch wenn sie – wie die Entwicklungen in den USA anzeigen – wahrscheinlich immer stärker zur Beurteilung von Maßnahmen herangezogen werden. Kurz, der Einwand Palmers gegen die Bilanzierung der Reformprogramme ist theoretisch, empirisch, praktisch und politisch eine Sackgasse.

## 2. Wertbalnibarbiismus

Hinter dem Einwand Palmers, wie wir angedeutet haben, steht aber noch mehr: nämlich das, was ich den Wertbalnibarbiismus nenne. Was verstehe ich darunter?: (1) Die Aufrechterhaltung des humanitär-emanzipatorischen Argumentes durch ein gescheitertes »positivistisches« Argument. (2) Die Durchsetzung von Standesinteressen durch die Zweigleisigkeit des humanitär-emanzipatorischen und des »positivistischen« Argumentes.

### 2.1. Die technokratische Falle

Wir haben eingangs gesagt, daß die Strafvollzugsreform gekennzeichnet ist durch die Verbindung des humanitär-emanzipatorischen Arguments mit dem »positivistischen« Argument. Diese Verbindung ist nicht zufällig, sondern sie hat eine spezifische Funktion, nämlich: das »positivistische« Argument der Rückfallverhinderung ist der rationalistische Köder gegenüber einer Öffentlichkeit, die nicht das Leiden des Täters sieht, sondern die Bedrohung der Ordnung (bestenfalls den Schaden und das Leiden des Opfers) und Vergeltung und Sühne fordert. Man schlägt mit der Zweigleisigkeit des Arguments zwei Fliegen mit einer Klappe: Man wirft einer an Vergeltung und Ordnung orientierten Öffentlichkeit nicht nur Unmenschlichkeit, sondern gleichermaßen Dummheit vor, da sie mit ihrem Ruf nach Ordnung eben gegen diese Ordnung in einem ganz engen zweckrationalen Sinn verstößt. Aber diese Zweigleisigkeit wird dann unheilvoll, wenn, wie sich abzuzeichnen beginnt, das rationalistische Argument nicht sticht, wenn der Köder sich als ungenießbar herausstellt. Dann wird deutlich, daß die Zweigleisigkeit des Arguments einen Preis beinhaltet, eine Zahlung in jener Währung, die sich als dominantes Tauschmittel moderner Planung durchgesetzt hat: die Währung des Technokraten. In dieser Währung werden Wertentscheidungen nur insoweit berücksichtigt, soweit sie sich in meßbaren Produktionsziffern niederschlagen.

Wenn nun diese Produktionsziffern nicht eintreten, dann ist aufgrund der Verbindung des humanitär-emanzipatorischen Arguments mit dem »positivistischen« Argument das erstere selbst gefährdet. Seine Luft ist draußen. Erfolgsmeldungen aus Strafvollzugsexperimenten haben deshalb die Funktion, dem humanitär-emanzipatorischen Argument nicht den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wie anders sind zum Beispiel die vielfachen Meldungen zum Erfolg der Programme »Urlaub vom Knast« zu verstehen, obwohl, wie die Untersuchung von I. Waller (1974) nahelegt, die Rückfallquoten bzw. Verstöße den Quoten entsprechen, die sich aus den

Rückfallintervallen von Entlassenen errechnen lassen. Das Fatale des zweigleisigen Arguments ist, daß es den Erfolg braucht. In dem Augenblick, in dem es keinen meßbaren Erfolg bringt, in dem der Produktionserfolg ausbleibt, findet eine Transformation des humanitär-emanzipatorischen Arguments statt: es wird zum Standpunkt des »do-gooderism«, wie die Amerikaner sagen, den man zwar respektieren kann, der aber nicht ernst zu nehmen ist. Der Wertbalnibarbiismus ist, daß man nicht die Strafvollzugsreform allein unter humanitär-emanzipatorischen Perspektiven durchführt, sondern daß man den Erfolg sucht und nur dieser Erfolg das humanitär-emanzipatorische Argument legitimiert. Die Krise der Idee der Resozialisierung ist, daß diese Erfolgsbindung zutage tritt und daß sie ihre Wechsel nicht einlösen kann. Man ist am Ende eines langen Weges angelangt, an dessen Anfang eine emanzipative Hoffnung stand, und man stellt plötzlich fest, daß irgendwann auf diesem Weg mit all seinen Schwierigkeiten und unzweifelbaren Erfolgen diese emanzipative Hoffnung in einem technokratischen Konzept der Resozialisierung gezähmt wurde, das diese Hoffnung an die Produktion von Integration bindet. Dies ist selbst dann der Fall, wenn man nicht den Resozialisierungsmaßstab am Legalverhalten ansetzt, sondern wie A. Eser (1977) Resozialisierung versteht als den Versuch, jene Bedingungen zu schaffen, unter denen »sittliche Norminternalisierung« möglich ist. Irgendwann gilt es auch unter solchen Prämissen, die Karten auf den Tisch zu legen, und ich wage zu bezweifeln, ob dann die Bilanz anders aussieht als heute, eine Bilanz, die sich nicht anderer Mittel bedienen wird als die heutigen Evaluationsstudien. Solange die Strafvollzugsreform an der Therapie des Täters festhält, sei es, daß man diese Therapie in Strukturreformen der Anstalt, sei es, daß man sie in diversen Techniken des psychologischen Therapieinventars festmacht, solange wird die Strafvollzugsreform im Wertbalnibarbiismus steckenbleiben, in dem die emanzipative Hoffnung sich nur als Produktionsquote legitimiert oder im do-gooderism von Hilfsangeboten an die Täter ins gesellschaftliche Abseits gerät. Letzteres, so scheint mir, ist auch der reale Kern dessen, was B. Haffke (1977) als emanzipierende Sozialtherapie so brilliant und beredt vorgestellt hat. Damit will ich auch sagen, daß ich do-gooderism in der Form konkreter Hilfsangebote an den Täter zur Bewältigung individuellen psychischen Leids als *unabdingbare Aufgabe ansehe*, aber wenn ich die weitgesteckten Ziele Haffkes auf do-gooderism verkürze, dann will ich damit sagen, daß sie keine Lösung des Problems anbietet, das wir aufzuzeigen versuchten: das Scheitern des Resozialisierungskonzeptes. Denn dort, wo Haffke die Ebene der konkreten Gestaltung emanzipierender Sozialtherapie, nämlich jene Hilfsangebote an den Täter verläßt, verliert er sich in ungemein überzeugenden, aber leeren Abstraktionen. Ich stimme zwar mit ihm überein, daß ich die marxistische Lösung der Enthaltung von jedweden Hilfsangeboten als Zynismus oder die Umwandlung dieser Hilfe in politische Subversion als Indoktrinationspädagogik auf Kosten des leidenden Subjekts verstehe, aber die marxistische Kritik ist aufgrund der strukturellen Betrachtungsweise der Realität solcher Hilfsangebote näher als do-gooderism. Unter den Bedingungen des Zwangs ist der sozialstaatliche Anspruch auf konkrete Hilfeleistung, auf den sich Haffke beruft, entweder der Steigbügelhalter für fremdbestimmte Verhaltensmodifikation oder Caritas. Wie gesagt, solche Caritas ist unabdingbar, aber die Lösung der Resozialisierungskrise gelingt meiner Überzeugung nach nur dann, wenn wir den unaufhebbareren Zwangscharakter staatlichen Sanktionierens (wie jeder Sanktion) nicht durch irgendwelche therapeutischen Konzepte verschleiern und sei dies in der Form, von Freiräumen zu sprechen, die mit kritischer Gegenmacht besetzt und verteidigt werden können – da wir bald sehen werden, daß diese Freiräume Stück für Stück von einer zwangsverordneten Therapie besetzt werden.

Wir müssen uns auf viel ältere Konzepte zurückbeziehen, in denen eben gerade der Zwangscharakter staatlicher Sanktion als Grundproblem des Rechts definiert ist: Ich meine das rechtsstaatliche Recht des Probanden auf Respektierung seiner Autonomie. Die Überwindung des technokratischen Wertbalkenbarbiismus und damit die Überwindung der Krise der Resozialisierung beginnt, wenn wir nicht mehr über *Therapie für den Strafgefangenen* nachdenken, sondern wenn wir über den *Schutz des Gefangenen vor Therapie* nachdenken. Ein solcher Denkansatz, der die Frage einer »therapeutic Bill of Rights« (N. N. Kittrie, 1971) aufwirft, wird sich den altehrwürdigen Fragen der Grund- und bürgerlichen Freiheitsrechte zuwenden müssen, deren soziologisches Gegenstück zugleich die Fragen nach den Bedingungen und Chancen der *Interessensartikulation* und -organisation der Abweichenden sind. Er wird sich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit des Täters neu stellen müssen, die ein deterministischer Wissenschaftsansatz notwendigerweise nicht stellen kann, und die im falschen Ansatz des Schuldbegriffs zu einem leichten Opfer deterministischer Erklärungsansätze wurde. Und vor allem wird er sich mit jenen strukturellen Problemen auseinandersetzen müssen, die sich mit der Etablierung der helfenden Berufe und der Professionalisierung helfender Tätigkeiten stellen.

### 2.2. Berufsständische Interessen und die »therapeutische Verschwörung«

In der Diskussion unter Soziologen, Psychologen und besonders Sozialarbeitern sind eines der beherrschenden Themen die Widersprüche, die sich zwischen den in der Ausbildung erworbenen klientenorientierten beruflichen Bezugsschemata und der erlebten, verwaltenden Praxis in den Sozialbürokratien auf tun (vgl. H.-W. Otto, K. Utermann, 1971; B. Blinkert, 1976). Nun, anstelle immer von den Schwierigkeiten der Sozialarbeiter zu reden, ist es sinnvoll, einmal den anderen Weg zu gehen, nämlich nach ihren Erfolgen zu fragen und diese kritisch zu betrachten. Und hier ist eines ins Auge springend: Soziologen, Psychologen und so fort haben sich innerhalb sozialer Dienstleistungsberufe und vor allem innerhalb des Forschungsbetriebs etabliert. Sie sind in Erziehungsberatungsstellen, als Bewährungshelfer, als Gutachter tätig, sie haben ihre eigenen Ausbildungsinstitutionen, sie sind in aufwendigen Forschungsprogrammen engagiert, konsumieren einen steigenden Anteil an öffentlichen Geldern, sie sind in Gesellschaften und Vereinen organisiert und finden in ihrer Rolle als »Problemexperten« zunehmend Gehör in politischen Entscheidungsgremien und den Massemedien. In dem Prozeß wie mit dem Erreichen eines gesellschaftlich anerkannten Status aber bilden sich Interessen aus, die auch für andere Berufsgruppen typisch sind, wie die Erhaltung und wenn möglich Ausweitung bestehender Arbeitsmöglichkeiten, die Monopolisierung von Entscheidungskompetenzen in der Form von professionellen Prärogativen, die Vermehrung ökonomischer Ressourcen in der Form der Partizipation am gesellschaftlichen Verteilungskampf, der Zugang zu politischen Entscheidungszentren, um nur einige zu nennen. Vor allem aber ist für Psychologen, Sozialarbeiter etc., soweit sie außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebes tätig sind, d. h. soweit sie soziale Dienstleistungen erbringen, die Erhaltung, wenn nicht gar die Vermehrung der Klientenzahlen von vordringlichem Interesse. Die Klienten sind ganz einfach die Produktionsmittel der helfenden Berufe, die die berufsspezifische Produktivität gewährleisten.

Bei der Aufrechterhaltung dieser Interessen kommt auf der Ebene der Legitimierung der Zweigleisigkeit des humanitär-emanzipatorischen und des »positivistischen« Arguments eine entscheidende Funktion zu:

(1) Sie erlaubt Widerstand *und* Integration im bürokratischen Entscheidungsgefüge, dem die meisten Helfer unterworfen sind. So gelingt es mit dem »positivistischen Argument«, eine gemeinsame Sprache oder Bezugsebene zwischen Administratoren und Helfern zu finden, die auf der wechselseitigen Verpflichtung zur Rationalität und Effizienz der Maßnahmen und Organisationsformen beruht. Gegen die Rationalität des Arguments der Rückfallverhütung bleibt zwar den Administratoren immer noch der Rückzug auf eine legalistische Position, die aber zunehmend unter den Druck instrumentell-effizienter Handlungsorientierungen gerät.

Auf der anderen Seite ist das »positivistische« Argument die Basis zur Demonstration professioneller Kompetenz und damit geeignet, die eigenständige Rolle, Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Helfer von »nicht kompetenten« Personengruppen zu unterstreichen. Das Argument der Rückfallverhütung sichert die fachliche Prerogative und markiert auf diese Weise Kompetenzgrenzen. Diese Kompetenzabgrenzungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Bezugssystems sind darüber hinaus nicht nur für das Handeln innerhalb von Dienstleistungsbürokratien wichtig, sondern ebenso in den Auseinandersetzungen mit anderen Interessen und Berufsgruppen, die sich Mitsprache- und Entscheidungsrechte an den zu entscheidenden Gegenständen sichern wollen. Nun besteht natürlich immer die Möglichkeit – und wir haben dies in aller Deutlichkeit gesehen –, daß das »positivistische« Argument scheitert. Dann tritt das humanitär-emanzipatorische Argument an seine Stelle, es wird zum Rettungsanker nicht erfolgreicher Fachkompetenz. Was für den Bürokraten der Legalismus ist für den Helfer das nicht mehr an Effizienzkriterien festmachbare Bemühen um die humanitären und emanzipatorischen Belange des Klienten. Diese Rückzugsstrategie hat z. B. H. Peters (1971) im Zusammenhang mit dem verbalen Charakter der Professionalisierungsbestrebungen der Sozialarbeiter angedeutet. Das humanitär-emanzipatorische Argument wird zur Immunsierungsstrategie gegen Kritik. So haben wir den Umstand vor uns, daß humanitär-emanzipative Forderungen mit dem Effizienzkriterium der Rückfälligkeit und Kriminalitätsreduktion verbunden werden und, wenn die durch sie gesetzten Maßstäbe nicht erfüllt werden, wird das technokratische Argument als irrelevant für die Aufgabenstellung der Helfer bezeichnet. Es braucht vielleicht nicht gesagt werden, daß diese Argumentationsfigur nicht die Erfindung verschwörerischer berufsständischer Interessenpolitik ist, sondern in ihr manifestieren sich reale und für den einzelnen Sozialarbeiter oder Psychologen existentielle Konflikte. Aber nichtsdestotrotz kommt ihr auf der Ebene der Durchsetzung berufsständischer Interessen die Aufgabe der Stabilisierung dieser Interessen zu. In der Beziehung zu den Klienten allerdings beginnen diese Interessen, in dieser Argumentationsfigur verpackt, den Charakter einer Verschwörung anzunehmen.

(2) Halten wir fest: der Zwangscharakter der staatlichen Sanktion ist unaufhebbar. Er ist konstitutiv. Und er ist damit auch für jede Form von Therapie konstitutiv, die den Charakter eines Hilfsangebotes überschreitet und zur Form wird, in der die Sanktion vollzogen wird. Die Funktion der zweigleisigen Argumentationsfigur ist im Kontext dieses Zwangscharakters deshalb die Erzwingung der völligen Unterwerfung des Klienten unter und die völlige Vereinnahmung des Klienten durch den Helfer oder Therapeuten. Zum einen: Das »positivistische« Argument, das sich auf Fachkompetenz gründet, entzieht den Helfer jeder Kritik oder Angriffsmöglichkeit von seiten des Klienten. Man mag einwenden, daß psychoanalytische Therapieformen oder andere moderne Formen der Gruppentherapie den Therapeuten durchaus der Kritik des Patienten aussetzen, ja daß diese Kritik ein Bestandteil der Therapie ist. Diese Kritik ist jedoch nur innerhalb des therapeutischen Prozesses möglich, sie kann nicht die Therapie selbst in Frage stellen oder gar sich auf die Anordnung

dieser Maßnahme richten, wenn sie von den fachkompetenten Helfern als effizient definiert wird. Damit ist auch verbunden, daß die Problemdefinition nicht mehr in der Hand der Klienten liegt, sondern in der Hand der Helfer. Solches muß nicht unbedingt in der Weise erfolgen, daß der Helfer ein Problem quasi verordnet – obwohl die Handhabung von Tests als Teil der Aufnahmeverfahren von Anstaltsinsassen diesen Verordnungscharakter haben –, aber der Therapeut trifft die Auswahl unter den Problemangeboten des Klienten und diese Auswahl wird zur Grundlage administrativen Handelns (vgl. z. B. E. Goffman, 1972; D. L. Rosenhan, 1973). Und indem die Problemdefinition der fast uneingeschränkten Verfügungsgewalt der Helfer unterliegt, ist prinzipiell jede Maßnahme gegenüber dem Patienten denkbar, solange diese nicht als unwirksam überführt ist, was, wie wir sagten, nicht beim Klienten, sondern von den Helfern selbst oder in Auseinandersetzung dieser mit anderen Berufsgruppen und Interessen entschieden wird. Wenn morgen sich ein Konsens unter den Wissenschaftlern herausbilden würde, daß z. B. die Ursachen der Kriminalität in Funktionsstörungen des Gehirns zu suchen sind, und daß diese durch einen Eingriff stereotaktischer Art beseitigt werden könnten, gibt es auf der Grundlage des »positivistischen« Arguments keine Möglichkeit für den Klienten, sich einem solchen Eingriff zu widersetzen.

Die Verschwörung beginnt aber dann, wenn mit dem humanitär-emanzipativen Argument die Therapie als Wohltat für den Klienten legitimiert wird. Hierbei ist nicht das Problematische, daß gegenüber dem Klienten, um ein Wort von Walter Benjamin (1973) aufzunehmen, die List an die Stelle der Gewalt tritt, denn der Klient wird irgendwann diese List durchschauen, sondern daß die List vor demjenigen verheimlicht wird, der sie anwendet. Es ist angenehm, sich mit professioneller Energie, verzehrender Knochenarbeit oder kämpferischer Aufopferung *für andere* einzusetzen. Aus der selbst erfundenen Falle der eigenen Uneigennützigkeit gibt es kaum ein Entrinnen. Zwar wird als Teil der professionellen Rolle, wie Wilensky und Lebeaux (1965) feststellten, dem Sozialarbeiter empfohlen, Empathie mit emotionaler Distanz und Neutralität zu verbinden, aber solches bezieht sich nur auf eine spezifische Technik der Interaktion mit dem Klienten, nicht auf die Voraussetzungen, innerhalb der die Technik entwickelt wird. Auf Therapie als »Hilfe«, Wohltat kann der Klient nur noch abschotten, Abwehrstrategien ausbilden, aber er kann nicht den Agenten und seine Therapie kritisieren und ablehnen. In den Augen des Therapeuten handelt der Klient in einem solchen Fall »gegen seine eigenen Interessen«, »gegen seinen eigenen Willen«, oder der Therapeut spricht in jener beliebten und skandalösen Weise davon, daß der »Leidensdruck« des Klienten noch nicht groß genug sei.

Hier liegt eine der wesentlichsten Bedingungen für die Rechthaberei, die die Reformdiskussion kennzeichnet. Denn wie anders kann man sich die Aussage von H. Kaufmann erklären, daß es keine Alternative zur Sozialtherapie gibt (1977: 202). Die kritiklose Prämisse von der Wohltätigkeit der Therapie vorweg definierter Defizite verbietet das Denken – und Denkverbote sind nicht nur die Grundlage eines wissenschaftlichen Balnibarbiismus, sondern sie sind tödlich für eine Diskussion um Wert- und Zielvorstellungen.

Fassen wir zusammen. Die zweigleisige Argumentationsfigur ist funktional für die Aufrechterhaltung berufsspezifischer Interessen. Diese Interessen zusammen mit den Konflikten, in die die helfenden Berufe in ihrer Arbeit in den Dienstleistungsbürokratien gestellt sind, sind die Bedingung für die Hartnäckigkeit, mit der die Erfolglosigkeit bisheriger Reformversuche nicht zur Kenntnis genommen wurde. Sie sind auch eine Bedingung, um noch einmal auf Palmer zurückzukommen, für den Versuch, sich auf den nicht endenden Weg der Suche nach täterspezifischen

Behandlungsformen zu begeben, der zugleich ein Weg ist der Zementierung und Perpetuierung berufsspezifischer Interessen. Darüber hinaus ist die Zweigleisigkeit der Argumentation die Grundlage, sich gegen Kritik zu immunisieren.

Die Krise der Resozialisierung ist tiefgreifend. Sie ist es deshalb, weil auf einmal nicht nur die Politiker, Bürokraten, die Öffentlichkeit und die Massenmedien im Kreuzfeuer der Kritik stehen, sondern weil in diese Kritik diejenigen einbezogen werden bzw. werden müssen, die diese Kritik immer in der Form der verschiedensten Forderungen vorgetragen haben. Sie ist es deshalb, weil in der Diskussion um Resozialisierung mehr zur Debatte steht als der Strafvollzug, nämlich die Rolle des »therapeutischen Staates«, die Rolle von »Problemexperten« und »Helfern«, die Hilflosigkeit von Klienten, die Sicherung von Positionen im Verteilungskampf, der sich mit der Verknappung der öffentlichen Stellen bei gleichzeitig steigender Produktionsquote der Ausbildungsstätten helfender Berufe verschärfen wird. Mit Balnibarbiismus sind diese Probleme und die Krise der Resozialisierung nicht zu lösen. Sollte er weiterhin die Art der Diskussion bestimmen, dann wird sowohl für die Sozialarbeiter, Psychologen etc. und für die Forschung treibenden Wissenschaftler der Rückzug aus der Diskussion um den Strafvollzug unvermeidlich werden, so wie für Dr. Gulliver, der seinen Besuch in der Akademie von Lagado mit der Bemerkung abbrach:

»Ich fand sonst nichts in diesem Land, das mich gereizt hätte, noch länger zu verweilen, und so begann ich, an meine Heimreise nach England zu denken.«

### Literatur

- Babst, D. V., Mannering, J. W., Probation versus Imprisonment for Similar Types of Offenders: A Comparison of Subsequent Violations, in: J. Res. Crim. Delinq. 2, 1965, 60-71.
- Benjamin, W., Über Kinder, Jugend und Erziehung, Frankfurt 1973.
- Blau, G., Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945 - Tendenzen und Gegentendenzen, in: H.-D. Schwind, G. Blau, Hrsg., Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976, 23-34.
- Blinkert, B., Berufskrisen in der Sozialarbeit, Weinheim/Basel 1976.
- California, Department of Youth Authority, James Marshall Treatment Program: Progress Report, January 1967.
- Clemmer, D., The Prison Community, New York 1958.
- Empey, L. T., The Provo Experiment: A Brief Review, Youth Studies Center, USC, Los Angeles 1966a.
- , The Silverlake Experiment: A Community Study in Delinquency Rehabilitation, Progress Report No. 3, Youth Studies Center, USC, Los Angeles 1966b.
- Eser, A., Resozialisierung in der Krise?, in: K. Lüderssen, F. Sack, Hrsg., Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2, Frankfurt/M. 1977, 276-290.
- Freeman, H. E., Weeks, H. A., Analysis of a Program of Treatment of Delinquent Boys, in: AJS 62, 1956, 56-61.
- Geis, G., The East Los Angeles Halfway Houses for Narcotic Addicts, Institute for the Study of Crime and Delinquency, Sacramento, CA. June 1966.
- Goffman, E., Asyl, Frankfurt/M. 1972.
- Goodstein, L. I., Inmate Adjustment to Prison and Post-Release Outcome, PhD-Diss., New York 1977, Ann Arbor: xerox University Microfilms, 1977.
- Haffke, B., Hat emanzipierende Sozialtherapie eine Chance?, in: K. Lüderssen, F. Sack, Hrsg., Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2, Frankfurt/M. 1977, 291-320.
- Hood, R., Sparks, R., Kriminalität, München 1970.
- Irwin, J., The Felon, Englewood Cliffs, N. J. 1970.
- Kassebaum, G., Ward, D., Wilner, D., Prison Treatment and Parole Survival: An Empirical Assessment, New York 1971.

- Kaufmann, H., *Kriminologie III; Strafvollzug und Sozialtherapie*, Stuttgart 1977.
- Kirby, B. C., *Crofton House: A Community Oriented Halfway Home for Local Offenders, The Crofton House Study: Progress Report*, San Diego State College, September 1, 1966.
- Kittrie, N. N., *The Right to Be Different*, Baltimore 1971.
- Laulicht, J. et al., *Berkshire Farm Monographs* 1, 1962.
- Lemert, E. M., *Der Begriff der sekundären Devianz*, in: K. Lüderssen, F. Sack, Hrsg., *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1975, 433-476.
- Levison, R. B., Kitchener, H. L., *Demonstration Counseling Project*, 2 vols., National Training School for Boys, Washington, D. C. 1962-1964.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J., *The Effectiveness of Correctional Treatment*, New York 1975.
- Loos, E., *Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug*, Stuttgart 1970.
- Martinson, R., Palmer, T., Adams, S., *Rehabilitation, Recidivism, and Research*, Hackensack 1976.
- McCorkle, L. W., Elias, A., Bixby, F. L., *The Highfields Story*, New York 1958.
- McCravy, N., Jr., Delehanty, D. S., *Community Rehabilitation of the Younger Delinquent Boy, Parkland Non-Residential Group Center, Final Report*. Kentucky Child Welfare Research Foundation, Inc., September 1967.
- Otto, H.-U., Utermann, K., Hrsg., *Sozialarbeit als Beruf*, München 1971.
- Peters, H., *Die mißlungene Professionalisierung der Sozialarbeit*, in: H.-U. Otto, K. Utermann, Hrsg., *Sozialarbeit als Beruf*, München 1971, 99-123.
- Quensel, S., *Wie wird man kriminell*, in: *Krit. J.* 3, 1970, 375-382.
- Rosenhan, D. L., *On Being Sane in Insane Places*, in: *Science* 179, 1973, 250-258.
- Schalt, T., *Der Freigang im Jugendstrafvollzug*, Heidelberg/Karlsruhe 1977.
- Seckel, J. P., *The Fremont Experiment: Assessment of Residential Treatment at a Youth Authority Reception Center*, Research Report No. 50, California Youth Authority, January 1967.
- Shoham, S., Sandberg, M., *Suspended Sentences in Israel: An Evaluation Study of the Preventive Efficacy of Prospective Imprisonment*, in: *Crime and Delinquency* 10, 1964, 74-83.
- Slaiken, K. A., *Evaluation Studies on Group Treatment of Juvenile and Adult Offenders on Correctional Institutions. A Review of the Literature*, in: *J. Res. Crim. Delinq.*, 10, 1973, 87-100.
- Spittler, E., *Sozialarbeit im Strafvollzug – Ein Erfahrungsbericht*, in: *MschKrim.* 60, 1977, 32-41.
- Stephenson, R. M., Scarpitti, F. R., *The Rehabilitation of Delinquent Boys: Final Report, Essexfields Study*, Rutgers, The State University, 1967.
- Treiber, H., *Widerstand gegen Reformpolitik*, Düsseldorf 1973.
- Waller, I., *Men Released from Prison*, Toronto 1974.
- Wheeler, S., Cottrell, L. S., Jr., Romasco, A., *Juvenile Delinquency – Its Prevention and Control*, in: *Juvenile Delinquency and Youth Crime, Task Force Report, The President's Commission on Law Enforcement and the Administration of Justice*, Washington, D. C. 1967, 409-428.
- Wilensky, H. L., Lebeaux, C. N., *Industrial Society and Social Welfare*, New York 1965.
- Wilkins, L. T., *A Small Comparative Study of the Results of Probation*, in: *Brit. J. of Criminology* 8, 1958, 201-209.